

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FRANK-PTI Deutschland

1 ALLGEMEINES:

1.1

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von FRANK-PTI GmbH, Birkenau, Deutschland (im folgenden „FRANK-PTI“ genannt), sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird.

1.2

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von FRANK-PTI ausdrücklich schriftlich anerkannt. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten FRANK-PTI führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

1.3

Alle an FRANK-PTI gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 8 Wochen ab Zugang an FRANK-PTI für den Anbotleger/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Anbotlegung an FRANK-PTI erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt. In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestell- und Positionsnummer von FRANK-PTI anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Fakturen, etc ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.

1.4

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von FRANK-PTI eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen) abweichende Zusagen zu machen.

1.5

FRANK-PTI ist berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. FRANK-PTI wird den Lieferanten über diese Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen tritt in Kraft, sofern der Lieferant der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht.

1.6

FRANK-PTI ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

1.7

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2 AUFTRAGSERTEILUNG und AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

2.1

Bestellungen sind für FRANK-PTI nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von FRANK-PTI ausgefertigt sind oder per Telefax erfolgen und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Bestellungen per E-Mail sind nur dann rechtsverbindlich, wenn das E-Mail von einem Einkäufer von FRANK-PTI stammt.

2.2

Sollte einem von FRANK-PTI erteilten Auftrag nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als uneingeschränkte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

2.3

Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens FRANK-PTI gestattet.

2.4

Bei Bestellungen auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail hat der Lieferant die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen und umgehend eine Kopie an FRANK-PTI zu retournieren. Auf Punkt 2.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

2.5

Erhebt der Lieferant Einwendungen gegen Einzelheiten der Bestellung, behält sich FRANK-PTI die Möglichkeit einer Annullierung der Bestellung vor.

3 LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ANNAHME, PÖNALE:

3.1

Soweit in der Bestellung von FRANK-PTI im Einzelfall nicht Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen frei Haus geliefert an den vereinbarten Lieferort in Österreich ("DDP" Incoterms 2010). Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei FRANK-PTI an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. FRANK-PTI ist nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes zu laufen.

3.2

Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung FRANK-PTI mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist FRANK-PTI, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. FRANK-PTI ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig ob bereits geliefert oder nicht) zurückzutreten. FRANK-PTI ist weiters berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens FRANK-PTI, wie insbesondere Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.

3.3

Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere (keine Rechnungen!), auf denen das vollständige Bestellzeichen von FRANK-PTI ersichtlich sein muss, zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht übernommen, sondern nach Wahl von FRANK-PTI auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesandt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von FRANK-PTI abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.

3.4

Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareingangskontrolle von FRANK-PTI. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens FRANK-PTI dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung vorbehalten wird.

3.5

In jedem Fall eines Lieferverzuges, ungeachtet eines etwaigen Verschuldens des Lieferanten, gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangener Lieferverzugswoche unter Zugrundelegung der Bruttobestellsumme, vorbehaltlich eines uns zukommenden höheren Ersatzanspruches, als vereinbart.

4 PREISE

4.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten. Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von FRANK-PTI vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von FRANK-PTI ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

5 ZAHLUNG:

5.1

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren und Leistungen nach Wahl von FRANK-PTI entweder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei FRANK-PTI unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei FRANK-PTI. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von FRANK-PTI im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie zB Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.

5.2

Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen FRANK-PTI mit Forderungen an FRANK-PTI aufzurechnen.

5.3

Bei Anzahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (zB Bankgarantie) zu leisten. Von FRANK-PTI geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.

5.4

Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen FRANK-PTI ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens FRANK-PTI ist unzulässig.

6 GEWÄHRLEISTUNG:

6.1

Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder FRANK-PTI zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.

6.2

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der Ware nach Maßgabe von Punkt 4.4 dieser Einkaufsbedingungen zu laufen. Bei Waren (Rohstoffen), die von FRANK-PTI weiter-oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung. Sollte FRANK-PTI im Fall einer nicht genehmigten Änderung eines Vorlieferanten für Rohstoffe nicht Gebrauch vom Recht zum Rücktritt vom Vertrag machen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 12 Monate. Die Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen bei Übergabe ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel der Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, gibt FRANK-PTI dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die gesetzliche Mängelrügeobliegenheit wird ausdrücklich abbedungen.

6.3

Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist FRANK-PTI berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung oder -im Falle behebbarer Mängel Mängelbehebung zu verlangen. Weiters ist FRANK-PTI berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen. Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 4 Wochen als angemessen, sollte nicht FRANK-PTI ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist FRANK-PTI nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln ist FRANK-PTI ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen (Ersatzvornahme).

6.4

Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen. Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen. Der Lieferant bestätigt, die einschlägigen FRANK-PTI-Normen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.

6.5

Der Lieferant hat FRANK-PTI auf Wunsch seine gegen seine Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

7 HAFTUNG:

7.1

Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.

7.2

Sollte daher bei der Erzeugung aufgrund eines Qualitätsmangels der gelieferten Ware eine Minderqualität entstehen, so ist FRANK-PTI - gleichgültig ob den Lieferanten an dem Mangel ein Verschulden trifft oder nicht -nach freier Wahl berechtigt, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) entweder von der fakturierten Leistung jene Beträge in Abzug zu bringen, die FRANK-PTI als zusätzlichen Nachlass gegenüber einwandfreier Ware bei Abverkauf der Minderqualität gewährt;

b) oder die Roh-oder Fertigprodukte an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuliefern, wobei sich dieser verpflichtet, den FRANK-PTI entstandenen Erzeugungsaufwand zuzüglich des entgangenen Gewinnes zu ersetzen;

c) oder bei Ersichtlichwerden des Mangels während der Produktion im Rahmen von Stichprobenkontrollen entweder die Erzeugung weiterzuführen und die Ware als Minderqualität gegen Ersatz der Differenz durch den Lieferanten zu verwerten oder aber die Produktion abubrechen und dem Lieferanten den daraus entstehenden Produktionsausfall, Stillstandsstunden einschließlich entgangenen Gewinnes zu berechnen.

7.3

Sollten wegen der Schlechtlieferung oder -leistung durch den Lieferanten FRANK-PTI seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Lieferant FRANK-PTI diesbezüglich schad-und klaglos zu halten.

7.4

Sollten Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch FRANK-PTI nicht festgestellt werden, sondern erst durch die Reklamation von FRANK-PTI-Kunden an FRANK-PTI herangetragen werden und FRANK-PTI den Kunden daraus ersatzpflichtig werden, so ist der Lieferant verpflichtet, FRANK-PTI schad-und klaglos zu halten.

7.5

Auf Verlangen seitens FRANK-PTI hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht FRANK-PTI das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

8 FERTIGUNGSUNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, FORMEN, WERKZEUGE:

8.1

Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe bleiben geistiges und materielles Eigentum von FRANK-PTI, über das FRANK-PTI frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung von Aufträgen von FRANK-PTI verwendet und betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Der Lieferant hat sämtliche erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

8.2

Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem von FRANK-PTI erteilten Lieferauftrag erstellt oder erstellen lässt, sind ebenfalls Eigentum von FRANK-PTI.

Alle Be- und Verarbeitungen von Sachen durch den Lieferanten nimmt dieser im Namen von FRANK-PTI vor und erklärt schon jetzt, diese Sachen bis zur Übergabe an FRANK-PTI für FRANK-PTI innezuhaben. Der Lieferant ist verpflichtet, FRANK-PTI die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen.

8.3

Sämtliche im Eigentum von FRANK-PTI stehende Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe sind, insoweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, nach Abwicklung der betreffenden Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an FRANK-PTI zurückzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens FRANK-PTI umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens FRANK-PTI notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

8.4

Der Lieferant hat FRANK-PTI hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, schad-und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, FRANK-PTI sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen.

9 ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND:

9.1

Erfüllungsort ist die für die Lieferung bzw Leistung in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

9.2

Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Ausgeschlossen von der Anwendung sind deutsche und sonstige internationale Kollisionsrechtsnormen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UNCISG) ist nicht anzuwenden.

9.3

Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und FRANK-PTI entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Heppenheim/Fürth, Deutschland. Nach Wahl von FRANK-PTI kann FRANK-PTI den Lieferanten jedoch auch vor jedem anderen für den Lieferanten zuständigen Gericht im In-und Ausland in Anspruch nehmen.

FRANK-PTI GmbH
Auf der Aue 1
Postfach 11 55
69488 Birkenau
GERMANY

Telefonnr.: +49 6201 84-0
Faxnr.: +49 6201 84-290
E-Mail: office@frank-pti.com
Homepage: <http://www.frank-pti.com>
USt-IdNr.: DE 812814652

EORI-Nr. DE-4553233
Firmenbuch: HRB 41137
Gerichtsstand: Amtsgericht Fürth

Sparkasse Starkenburg
IBAN: DE31 5095 1469 0005 0493 34
BIC/SWIFT: HELADEF1HEP
Kontonr.: 5 049 334
BLZ: 509 514 69